

Positionspapier

Eckpunkte einer Reform von

Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Bertelsmann Stiftung

Bereich Wirtschaft, Abteilung Beschäftigung und Arbeitsmarkt
Carl-Bertelsmann Str. 256 D-33311 Gütersloh

Telefon 0 5241 81 81 253 Telefax 0 5241 81 81 982

frank.frick@bertelsmann.de

INHALT

1. Ausgangssituation	3
2. Das Ziel der Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	4
3. Eckpunkte des neuen Systems	5
3. 1. Personenkreis, der in das neue System einbezogen werden soll	5
3. 2. Aktivierende Leistungen zur Integration in Erwerbstätigkeit	5
3. 2. 1. Selbsthilfe und Eigeninitiative	5
3. 2. 2. Aktivierende Dienstleistungen und „Co-Produktion“	6
3. 2. 3. <u>Ein</u> System aktivierender Leistungen für <u>alle</u> Nutzer	6
3. 2. 4. Einzelfallbezogene Ausgestaltung der Leistungen	6
3. 2. 5. Grundfunktionen des Prozesses aktivierender Leistungen	7
3. 3. Passive Leistungen	7
3. 3. 1. Die Höhe der Leistungen	8
3. 3. 2. Die Verknüpfung von aktivierenden und passiven Leistungen	8
3. 4. Einbeziehung der Erwerbslosen in die Sozialversicherung	9
3. 5. Flankierungen durch weitere Maßnahmen	9
4. Finanzierung des neuen Systems	9
5. Ausgewählte Anforderungen an die interne Organisation	11
Anlage	12
Nachwort	14

1. Ausgangssituation

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die Herausbildung eines Sockels sich verfestigender Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik hat sich zu einer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Herausforderung ersten Ranges entwickelt. Der Fokus liegt dabei vorrangig auf der schnelleren und besseren Integration in Erwerbsarbeit. Neben den Problemen von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung mit seinen sozialpolitischen und fiskalischen Konsequenzen, geht es auch um die Folgeprobleme für den Sozialstaat insgesamt - so ist zum Beispiel die Finanzierung der gesamten Sozialversicherung durch anhaltende Arbeitslosigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt. Eine Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat demnach eine Schlüsselbedeutung für die Zukunftsfähigkeit des bundesdeutschen Sozialstaates - sie ist zugleich in den Kontext einer Reform des Sozialstaates insgesamt zu setzen.

Der gesellschaftliche Konsens über das Verhältnis Bürger/Staat hat sich in der letzten Dekade grundlegend verändert. Der aktivierende Staat soll Integrationsanreize setzen und zur Eigeninitiative anregen. Zugleich wird dem Bürger mehr Mitsprache eingeräumt, aber auch mehr Eigenverantwortung abverlangt. Dieser Paradigmenwechsel wurde in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik unter dem Stichwort „Fördern und Fordern“ diskutiert. Dieses Leitbild ist in der heutigen Fachdiskussion unbestritten. Mit dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ ist verbunden: Der Staat versorgt und sichert nicht nur, er aktiviert und verlangt eigenen Einsatz und eigene Verantwortlichkeit vom Betroffenen. Die Maxime des „Fördern und Forderns“ will eine oberflächliche und pauschalierende Diskussion überwinden, die sich nur zwischen den beiden Polen „Ausübung von Druck“ oder „helfende Unterstützung“ bewegt.

In Deutschland wird die Umsetzung des Leitbildes „Fördern und Fordern“ insbesondere in der intensiven Debatte über die Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe deutlich. Sowohl die Bundesregierung, als auch die Opposition haben den umfassenden Reformbedarf erkannt. Denn zwei überwiegend steuerfinanzierte Hilfesysteme für dieselbe Zielgruppe - erwerbslose und auf Transferleistungen angewiesene Menschen - sind intransparent, kompliziert und teuer. Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen, Regelmechanismen, Kostenträgerschaften und Rechtswege erzeugen zudem ein Nebeneinander der Behörden und somit eine für den Bürger kaum überschaubare Bürokratie. Außerdem ist es politisch kaum begründbar, warum die in den beiden Systemen angebotenen Hilfsangebote und damit die Integrationschancen für erwerbsfähige Hilfeempfänger, je nachdem ob diese sich im System der Arbeitslosenhilfe oder in dem der Sozialhilfe befinden, derart ungleich verteilt sind. Im Hinblick auf Integration in Erwerbsarbeit sind beide Systeme in sich nicht genügend effektiv.

Es ist vor diesem Hintergrund erforderlich, eine Systemreform durchzuführen und nicht bei den grundsätzlich positiven Modellen der Kooperation zweier Behörden

oder einer bloßen Koordination der gesetzlichen Regelungen in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe stehen zu bleiben.

Ein neues einheitliches steuerfinanziertes sowie bedürftigkeitsabhängiges System aktivierender (d. h. die Integration in Erwerbstätigkeit fördernder) und passiver (d. h. den Lebensunterhalt sichernder) Leistungen ist für alle Personen mit einem Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe zu schaffen, bei denen das Ziel einer (Re-)Integration (oder einer erweiterten Integration) in nicht subventionierte Erwerbstätigkeit möglich erscheint (im Folgenden kurz definiert als „erwerbsfähige Erwerbslose“). Das System der Arbeitslosenversicherung mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld im Fall von Arbeitslosigkeit und das System der Sozialhilfe für Nichtarbeitsfähige bleibt davon grundsätzlich unberührt.

2. Das Ziel der Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Oberstes Ziel sämtlicher Überlegungen im Hinblick auf eine Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist eine wirksamere Vermeidung und Überwindung von Erwerbslosigkeit. Es geht darum, die Integration von erwerbslosen Personen schneller und erfolgreicher als bisher zu gestalten.

Im Vordergrund der Reform steht eine deutliche Konzentration der Ressourcen und Anstrengungen auf die aktivierenden Leistungen zur (Wieder-)Eingliederung sowie eine Neugestaltung der passiven, den Lebensunterhalt sichernden Leistungen in der Weise, dass das Ziel der (Wieder-)Eingliederung so aktiv wie möglich unterstützt wird.

Kernstück der Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe muß die Schaffung eines **einheitlichen** Systems aktivierender und passiver Leistungen für die Zielgruppe der erwerbsfähigen Erwerbslosen sein. Dieses einheitliche, steuerfinanzierte System aktivierender und passiver Leistungen soll zudem sicherstellen, dass die Leistungsgewährung „aus einer Hand“ erfolgt und nicht in verschiedene behördliche Strukturen bzw. Zuständigkeiten aufgeteilt ist. Unabhängig davon besteht wie bisher das beitragsfinanzierte System der Arbeitslosenversicherung mit entsprechenden Leistungsansprüchen der Versicherten im Falle drohender bzw. eingetretener Arbeitslosigkeit.

Das Ziel der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist weiterhin mit der Gesamtzielsetzung einer Reform des Sozialstaates in Einklang zu bringen. Es darf nicht dazu kommen, dass Einzelreformen einer konsistenten Neugestaltung des gesamten Sozialstaates zuwider laufen.

3. Eckpunkte des neuen Systems

Das neue System einer reformierten Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist durch eine Reihe von Eckpunkten geprägt, die den Charakter einer grundlegenden Reform ausmachen und für eine erfolgreiche Überwindung der heutigen Defizite bzw. Probleme erforderlich sind.

3. 1. Personenkreis, der in das neue System einbezogen werden soll

In das neue Hilfesystem sind alle Personen einzubeziehen, die derzeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe haben, die bedürftig im Sinne des Sozialhilferechts (HLU) sind, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und die zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem Alter von 65 Jahren sind.

3. 2. Aktivierende Leistungen zur Integration in Erwerbstätigkeit

Unter aktivierenden Leistungen werden alle Maßnahmen der Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, Beschäftigung sowie der sozialen Hilfen (Sicherung der Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Hilfe bei Sichterkrankungen u. a.) verstanden, die zur Erreichung des Ziels der Integration in nicht subventionierte Erwerbstätigkeit einen Beitrag leisten können. Um das Hauptziel "Vermeidung bzw. Überwindung der Hilfsbedürftigkeit durch Erwerbsintegration" zu erreichen, muss das System ein umfangreiches Set an maßgeschneiderten Integrationshilfen bieten, damit Vermittler und Berater alle Problemlagen der individuellen Situation wie des Arbeitsmarktes berücksichtigen können. Entsprechend ist der gesetzliche Leistungskatalog so zu gestalten, dass er flexibel und dem Bedarf im Einzelfall entsprechend genutzt werden kann, also die derzeitige hohe Regelungsdichte, wie sie bisher im SGB III besteht, drastisch reduziert wird: dem Fallmanager sind Gestaltungsspielräume zum einzelfallbezogenen „Fördern und Fordern“ zu eröffnen.

Die aktivierenden Leistungen sollten den nachfolgend skizzierten Anforderungen genügen.

3. 2. 1. Selbsthilfe und Eigeninitiative

Erster Grundsatz der aktivierenden Leistungen ist es, die Selbsthilfe und Eigeninitiative der betroffenen Erwerbslosen zu fördern und zu fordern. Die Ziele einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration in Arbeit sind am besten zu erreichen, wenn Erwerbslose selbst ihre Fähigkeiten, Möglichkeiten und Neigungen nutzen, um den richtigen Weg in die Erwerbstätigkeit zu finden.

3. 2. 2. Aktivierende Dienstleistungen und „Co-Produktion“

Aktivierende Leistungen der Vermittlung, Qualifizierung, Beschäftigung und sozialen Hilfen definieren die Erwerbslosen als „Co-Produzenten“, d. h. ihre Mitgestaltung und ihre Mitwirkung an den Leistungen sind essentielle Voraussetzung für deren Zielerreichung und Qualitätssicherung. Aktivierende Leistungen sind nicht auf ein „Objekt“ eines Erwerbslosen gerichtet, sondern begreifen den arbeitslosen Menschen als Subjekt, dessen Kräfte und Fähigkeiten aktiviert, entfaltet und so weit wie möglich genutzt werden müssen. Organisation und Abläufe der aktivierenden Leistungen haben diesen Grundsatz zu berücksichtigen.

3. 2. 3. Ein System aktivierender Leistungen für alle Nutzer

Aktivierende Leistungen für arbeitssuchende und erwerbslose Bürgerinnen und Bürger sollen in einem einheitlichen Organisationsrahmen mit allgemein festgelegten Verfahren und Standards durchgeführt werden. Dies soll auch für Bezieher anderer öffentlicher Leistungen (z. B. Bezieher von Arbeitslosengeld, andere rehabilitierende Leistungen, die auf Erwerbsintegration zielen) gelten, um nicht in Deutschland verschiedene, nebeneinander existierende Strukturen der Arbeitsintegration zu schaffen. Es geht dabei darum, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einen einheitlichen, leicht zugänglichen und im Verfahren überschaubaren und klaren Zugang zu Leistungen der Integration in Erwerbstätigkeit zu verschaffen. Es soll bundesweit eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur für aktivierende Leistungen bestehen, d. h. allen örtlichen und regionalen Anforderungen soll ein entsprechend ausreichendes Angebot gegenüber stehen.

3. 2. 4. Einzelfallbezogene Ausgestaltung der Leistungen

Die besten Wege zur (Re-)Integration in Erwerbstätigkeit sind für jeden Einzelnen unterschiedlich. Sie werden um so erfolgreicher beschritten, je stärker die Maßnahmen die konkreten Erfordernisse jeden Einzelfalls berücksichtigen („maßgeschneiderte Leistungen im Einzelfall“). Es gilt, von pauschalen und schematischen Programmen zur Arbeitsintegration endgültig Abschied zu nehmen. Nicht das Maßnahmeangebot, sondern die individuelle Ausgangslage des einzelnen Erwerbslosen bestimmen, welche Maßnahmen in welcher Form realisiert werden. Entsprechend hoch flexibel sind Instrumente und Strukturen für aktivierende Leistungen zu gestalten.

3. 2. 5. Grundfunktionen des Prozesses aktivierender Leistungen

Im Kern geht es bei der Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) für die Zielgruppe der erwerbslosen Personen darum, den Weg einer Person von einem Zustand A (arbeitssuchend, abhängig von Transferleistungen) zu einem Zustand B (übliche Erwerbstätigkeit, unabhängig von Transferleistungen) so optimal wie möglich zu gestalten; dies sollte im Hinblick auf 5 Kriterien erfolgen:

- Effektivität,
- Schnelligkeit,
- Nachhaltigkeit,
- Wirtschaftlichkeit und
- Qualität.

Es ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe der erwerbslosen Personen in Bezug auf ihre Nähe bzw. Ferne zum Arbeitsmarkt sehr heterogen zusammengesetzt ist. Je näher eine Person dem Arbeitsmarkt steht, desto stärker ist das Selbsthilfepotenzial und desto weniger besteht Bedarf an ergänzenden Dienstleistungen. Andererseits ist damit zu rechnen, dass Personen soweit vom Arbeitsmarkt entfernt stehen, dass ihre Integrationsmöglichkeit als sehr schwierig erscheint. Solche Ausgangssituationen von Arbeitssuchenden können sich im Zeitverlauf (zum Teil erheblich sowie kurzfristig) ändern.

Vor dem Hintergrund kommt es darauf an, die aktivierenden Leistungen professionell und auf die jeweiligen Ausgangssituationen der Erwerbslosen ausgerichtet zu gestalten. In den Fällen, in denen nicht durch Selbsthilfe und Eigeninitiative bzw. durch geringe Unterstützung der Weg in Erwerbstätigkeit erfolgreich sein kann, gehören zu den professionellen Funktionen aktivierenden Leistungen:

- Profiling und Diagnose (Assessment)
- Management aller Leistungen und Maßnahmen aus einer Hand (Fallmanagement), insbesondere der personenbezogenen aktivierenden Leistungen
- Integration auf der Grundlage eines Eingliederungsvertrages mit Rechten und Pflichten für beide Vereinbarungspartner

3. 3. Passive Leistungen

Die Ausgestaltung der passiven Leistungen, die im wesentlichen der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, sind mit dem Gesamtziel der Integration in Erwerbstätigkeit so kompatibel wie möglich zu gestalten.

3. 3. 1. Die Höhe der Leistungen

Die Höhe der passiven Leistungen sollten den folgenden Kriterien genügen:

- sie muss armutsfest sein, sich an der Bedürftigkeit orientieren und die Existenz der Betroffenen sowie ihre Lebensführung sichern;
- zusätzlich ist im Einzelfall ein die Erwerbsintegration unterstützender Zuschlag zu zahlen (Gewährung im Einzelfall als Pauschbetrag, ggf. befristet), um einerseits einen Anreiz bei Mitwirkung an aktivierenden Leistungen und Maßnahmen und andererseits einen gewissen Ersatz des Aufwandes für diese Mitwirkung zu schaffen;
- das System muss außerdem stärker als bisher durch finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme ergänzt werden (z. B. Veränderung der Anrechnungsmodalitäten, negative Einkommensteuer, Kombilohn, etc.);
- sie sind als pauschale Beträge zu zahlen, damit die Verwaltungsprozeduren so einfach und transparent wie möglich gehalten werden;
- die Zahlungen sollten mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand erfolgen, um möglichst viele Ressourcen für aktivierende Leistungen einsetzen zu können.

3. 3. 2. Die Verknüpfung von aktivierenden und passiven Leistungen

Aktivierende und passive Leistungen sind so miteinander zu verknüpfen, dass sie zusammen das Ziel der Integration in Erwerbstätigkeit in optimaler Weise unterstützen. Dies bedeutet unter anderem:

- Bei Nichteinhaltung von Eingliederungsverträgen im Rahmen aktivierender Leistungen sind bei den passiven Leistungen Kürzungen in bestimmter Höhe bzw. bei nachhaltiger fehlender Mitwirkung und möglicher Selbsthilfe der Wegfall des Anspruchs vorzusehen.
- Die Entscheidungskompetenz über Kürzung oder Streichung der passiven Leistungen, im Falle fehlender Mitwirkung bei aktivierenden Leistungen, muss bei **einer** Stelle liegen, und zwar am besten beim Fallmanagement.

3. 4. Einbeziehung der Erwerbslosen in die Sozialversicherung

Die Bezieher der neuen einheitlichen Geldleistung sollten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. Die zumindest befristete Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist zu prüfen; falls keine Einbeziehung in die GRV erfolgt, ist zu untersuchen, wie bestehende Anwartschaften arbeitslos gewordener Personen gesichert werden können.

Diese Einbeziehung sollte nicht zu zusätzlichen, nicht beitragsgedeckten Kosten in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung führen.

Die Teilnahme an aktivierenden Maßnahmen sollte im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sein.

3. 5. Flankierungen durch weitere Maßnahmen

Das neue Hilfesystem sollte insbesondere familienpolitisch flankiert werden. Hervorzuheben sind die Verbesserung der Infrastruktur zur Kinderbetreuung sowie die Unterstützung der Haushalte mit Kindern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Absicherung der Kinder ist vorrangig außerhalb dieses Leistungssystems zur Erwerbsintegration sicherzustellen.

4. Finanzierung des neuen Systems

Eine Konzentration der Aufgaben in einem neuen einheitlichen Hilfesystem ist mit erheblichen Finanzverschiebungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen verbunden. Derzeit gibt der Bund rund 13 Mrd. € für Arbeitslosenhilfe, davon rund 4 Mrd. € an Sozialversicherungsbeiträgen, für die Leistungsbezieher aus. Die Ausgaben der Kommunen für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebezieher belaufen sich auf rund 5 Mrd. €. Hinzu kommen noch rund 4 Mrd. € an Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für aktive Arbeitsmarktpolitik für die Integration der Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger sowie rund 1 Mrd. € an Aufwendungen für Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit der Kommunen.

Dieses sich auf insgesamt rund 23 Mrd. € summierende jährliche Ausgabenvolumen gilt es im Rahmen einer Reform der Hilfesysteme neu zu ordnen. Welche Möglichkeiten es gibt, die Finanzströme auf einen künftigen Leistungsträger zu konzentrieren, wird derzeit in der gemeinsam von BMA und BMF eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen (sog. Eichel/Riester-Kommission)

erörtert. Grundsätzlich gilt: Bund und Kommunen dürfen mit den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit nicht stärker als gegenwärtig belastet werden. Es muss vermieden werden, unter dem Strich die Lasten zwischen den staatlichen und kommunalen Ebenen zu verschieben. Anfallende Aufgaben- und Kostenverlagerungen zwischen den Gebietskörperschaften müssen angemessen kompensiert werden. Allerdings sollten die Finanzen möglichst der Aufgabe folgen (Konnextitätsgrundsatz) und alle Gebietskörperschaften bereit sein, ihre derzeitigen Finanzierungsanteile in eine Reform einzubringen. Dabei sollte die Reform angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte mittelfristig kostenneutral bleiben. Bei einer Neuordnung der Finanzierungsströme sind darüber hinaus folgende Zusammenhänge zu beachten:

- Wird eine bundeseigene Verwaltung des Systems gewählt, würde dies - da die Leistungen der bislang erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nicht mehr die Kommunen, sondern der Bund tragen würde - zu einer Verschiebung der Finanzströme „von unten nach oben“, also von den Kommunen an den Bund führen. Dies könnte verfassungskonform nur über eine Neufestsetzung des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern erfolgen.
- Wird das neue Leistungsrecht von den Ländern ausgeführt, bestimmen diese die Ausführungsbehörden und das Verwaltungsverfahren. Ein Ausgleich zwischen Bund und Länder wären im Rahmen des Bund-/Länderfinanzausgleichs ohne Verfassungsänderung möglich. Die Probleme bestehen allerdings darin, einen Ausgleichsmechanismus zu finden, der wie die heutige Verteilung der Arbeitslosenhilfe über die Bundesanstalt für Arbeit wirkt und die Finanzmittel zielgenau dorthin transferiert, wo die Belastung durch Langzeitarbeitslosigkeit besteht und bei Änderung in der Belastung die Finanzausweisungen revidiert.

Wird eine kommunale Trägerschaft des Systems gewählt, würde dies - da die Leistungen der bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern nicht mehr der Bund, sondern die Kommunen tragen würden - eine Verschiebung der Finanzströme von „oben nach unten“, also vom Bund auf die Kommunen erfordern. Ein mittelbarer Belastungsausgleich zwischen Bund und Kommune kann ohne Verfassungsänderung erfolgen. Für eine unmittelbare Kompensation zwischen Bund und Kommunen ist hingegen eine Verfassungsänderung erforderlich.

5. Ausgewählte Anforderungen an die interne Organisation

Für die Organisation der Integration von erwerbslosen Personen in das Erwerbsleben lassen sich Anforderungen definieren.

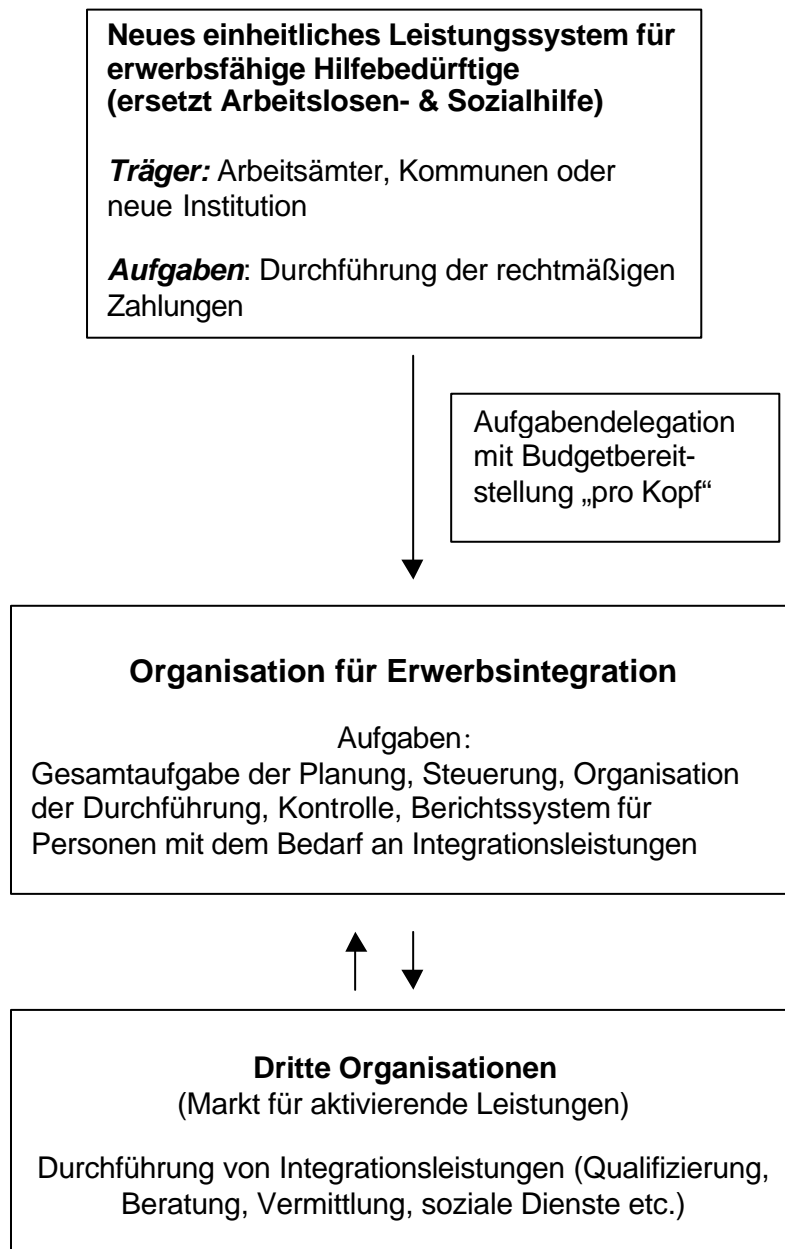
1. Die Organisation muß eine überregionale, bundesweite Vermittlung in Arbeit ermöglichen.
2. Bestimmte Wirkungsmechanismen sollten eine zielorientierte Arbeit sicherstellen:
 - bei hoheitlich wahrgenommenen Aufgaben: Benchmarking der Leistung der hoheitlichen Akteure untereinander; Management mit Führen durch Ziele,
 - Zuweisung von Finanzbudgets (flexible Nutzungsmöglichkeit) sind zu verbinden mit operationalisierten Leistungszielen (Controlling),
 - bei der Beauftragung von durchführenden Dienstleistungen: Abschluß von Leistungsverträgen (meßbare Ergebnisse, Qualitätsanforderungen) mit Dienstleistern im Wettbewerb.

Schematisch lassen sich Hinweise geben, wie eine segmentierte Dienstleistung für Arbeitssuchende bzw. Erwerbslose organisatorisch gestaltet werden könnte und wie passive Leistungen sowie aktivierende Leistungen organisatorisch verknüpft werden könnten (**Anlage**: Schema 1 und 2).

Schema 1: Grundmodell des Ablaufs



Schema 2: Organisationsmodell



Nachwort:

Die Bertelsmann Stiftung wurde beim Verfassen des Positionspapiers „Eckpunkte einer Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ durch eine Kommission aus unabhängigen Sachverständigen beraten. Für die beratende Unterstützung bei der Ausarbeitung des Positionspapiers und die offene, konstruktive Kritik danken wir den Kommissionsmitgliedern.

Die inhaltliche Verantwortung für das Positionspapier trägt allein die Bertelsmann Stiftung.

Die Kommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Gerhard **Ackermann**, Stadt Krefeld
Heinrich **Alt**, Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Matthias **Bartke**, Behörde für Soziales und Familie, Hamburg
Bernd **Buchheit**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Stefan **Empter**, Bertelsmann Stiftung
Dr. Pia **Findeiß**, Stadt Zwickau
Frank **Frick**, Bertelsmann Stiftung
Ursula **Friedrich**, Deutscher Landkreistag
Ludwig **Fuchs**, Deutscher Städtetag
Karl-Peter **Fuß**, Landesarbeitsamt
Eckart **Großmann**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Helga **Hackenberg**, Bertelsmann Stiftung
Dr. Helmut **Hartmann**, con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Marc **Heinrich**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Susanne **Hoffmann**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Gerd **Hoofe**, Landkreis Osnabrück
Dr. Karl-Heinz **Hupfer**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Bruno **Kaltenborn**, Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Christoph **Kannengießner**, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Hans-Jürgen **Kratz**, Arbeitsamt Pirmasens
Prof. Dr. Jürgen **Kruse**, Zamponi & Kruse, Rechtsanwälte
Dr. Rainer **Lubk**, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Uwe **Lübking**, Deutscher Städte- und Gemeindebund
Kurt **Morchner**, Bundesanstalt für Arbeit
Meinolf **Nowak**, Stadtverwaltung Herne
Hans-Wilhelm **Roth**, Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Rolf **Schmachtenberg**, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Arnd **Schwendy**, Stadt Köln
Benedikt **Siebenhaar**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie

Ansprechpartner:

Frank Frick
Leiter Abteilung Arbeitsmarkt und Beschäftigung
Bertelsmann Stiftung
Bereich Wirtschaft
Carl-Bertelsmann-Str. 256
33311 Gütersloh
e-mail: frank.frick@bertelsmann.de
Tel: **49 / (0)5241 - 8181253
Fax: **49 / (0)5241 - 8181982